



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung vom 01.01.2002)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBL. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBL. S. 185) und der §§ 2,3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBL. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBL. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 15.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 - Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,-- Euro.....	300,-- Euro
bis 100.000,-- Euro.....	300,-- Euro
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,-- Euro	
bis 250.000,-- Euro.....	675,-- Euro
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,-- Euro	
bis 500.000,-- Euro.....	1.200,-- Euro
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- Euro	
bis 5 Mio. Euro.....	1.650,-- Euro
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- Euro	
über 5 Mio. Euro.....	5.250,-- Euro
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.	

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.



Gemeinderatsvorlage

Gemeinde Deizisau
Hauptamt
Michael Falb

Nummer: 56/2010
AZ: 625
Datum: 01.06.2010

Sitzung am 14.06.2010 und 15.06.2010

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> ATU | <input type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> VFA | <input type="checkbox"/> öffentlich | <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich |
| <input checked="" type="checkbox"/> GR | <input checked="" type="checkbox"/> öffentlich | <input type="checkbox"/> nichtöffentlich |

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss
- Erhöhung der Gebühren für die Ersattung eines Gutachtens

Anlage/n: -Änderungssatzung

- Verfahrensgang:**
- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Einbringung zur späteren Beratung |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Vorberatung für den Gemeinderat |
| <input type="checkbox"/> | Abschließender Beschluss des Ausschusses |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Abschließender Beschluss Gemeinderat |
| <input type="checkbox"/> | Kenntnisnahme |

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- 1.) Der Gemeinderat beschließt, nach Vorberatung im VFA, die Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde neu festzusetzen.
- 2.) Der vorliegenden Änderungssatzung mit der Erhöhung der Gebühren entsprechend der Anlage 1 wird zugestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Mehreinnahmen von ca. 1.000,00 Euro / Jahr

SACHDARSTELLUNG:

In der Klausurtagung des Gemeinderats vom 19. / 20. März 2010 wurde u.a. erarbeitet, dass die finanziellen Handlungsspielräume der Gemeinde überprüft und erweitert werden sollen. Insbesondere sollen die Einnahmen der Gemeinde perspektivisch erhöht werden.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss wurde am 12.11.1991 vom Gemeinderat beschlossen und bis heute nicht mehr geändert bzw. angepasst.

Mit der jetzigen Änderung sollen die Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss der Gemeinde Deizisau angepasst bzw. erhöht werden.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Gebühren, in Anlehnung der derzeit aktuellen Gebühren anderer Kommunen, wie folgt zu erhöhen:

Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,-- Euro.....300,-- Euro (alt: 200,--.Euro)

bis 100.000,-- Euro.....300,-- Euro (alt: 200,--.Euro)
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,-- Euro

bis 250.000,-- Euro.....675,-- Euro (alt: 500,--.Euro)
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,-- Euro

bis 500.000,-- Euro.....1.200,-- Euro (alt: 875,--.Euro)
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- Euro

bis 5 Mio. Euro.....1.650,-- Euro (alt: 1.200,--.Euro)
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- Euro

über 5 Mio. Euro.....5.250,-- Euro (alt: 3.900,--.Euro)
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.

Gemeinde Deizisau
Landkreis Esslingen



**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von
Gutachten durch den Gutachterausschuss
(Gutachterausschussgebührensatzung vom 01.01.2002)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) und der §§ 2,3 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 15.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 4 - Gebührenhöhe erhält folgende Fassung:

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000,-- Euro.....	300,-- Euro
bis 100.000,-- Euro..... zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000,-- Euro	300,-- Euro
bis 250.000,-- Euro..... zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000,-- Euro	675,-- Euro
bis 500.000,-- Euro..... zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000,-- Euro	1.200,-- Euro
bis 5 Mio. Euro..... zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000,-- Euro	1.650,-- Euro
über 5 Mio. Euro..... zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. Euro.	5.250,-- Euro

(2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr 60 % der Gebühr nach Abs. 1.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,-- Euro.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Deizisau berechnet.

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deizisau, den 15.06.2010
Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Deizisau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

(3) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser; Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

(4) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50%.

(5) Für die Erstattung eines Gutachtens nach § 5 Abs. 3 Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 beträgt die Gebühr 200,-- Euro.

(6) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller und eine weitere für den Eigentümer enthalten, soweit dieser nicht Antragsteller ist; für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug aus der Wertermittlung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden dem Antragsteller Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Deizisau berechnet.

Art. II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deizisau, den 15.06.2010



Thomas Matrohs
Bürgermeister